

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 26/10 B**

L 1 KR 363/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 44 KR 7/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,  
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2010 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r  
und Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Januar 2010 wird als un-  
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, für weitere Zeiträume zwischen dem 9.5. und dem 22.9.2003 Krankengeld (Krg) zu erhalten, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, das tatsächlich dem Kläger bis zum 14.9.2003 gezahlte Arbeitslosengeld habe einen etwaigen Anspruch auf Krg zum Ruhen gebracht (§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V). Soweit der Kläger vorbringe, die jeweils befristeten Erstbescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit (AU) seien unrichtig gewesen, weil eine durchgehende AU bestanden habe, berücksichtige er nicht, dass es zu seinen Obliegenheiten gehöre, sich vor Ablauf der AU rechtzeitig zu melden um die ärztliche Feststellung fortdauernder AU zu ermöglichen (vgl BSGE 95, 219 = SozR 4-2500 § 46 Nr 1, jeweils RdNr 17). Er müsse sich seine späte Reaktion selbst zurechnen lassen (Urteil vom 27.1.2010).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf Divergenz.

## II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 4 1. Um den Revisionszulassungsgrund der Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen, müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in dem Urteil des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar seien (vgl zB BSG, Beschluss vom 27.6.2005 - B 1 KR 43/04 B; Beschluss vom 15.8.2007 - B 1 KR 65/07 B - RdNr 4 mwN; Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4 mwN). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat und nicht etwa lediglich fehlerhaftes Recht angewendet hat (vgl zB BSG, Beschluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN). An der Darlegung eines vom LSG bewusst abweichenden von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Das LSG hat sich nach seiner eigenen Einschätzung vielmehr gerade auf dem Boden der Rechtsprechung des BSG bewegt. Der Kläger legt denn auch nur dar, von welchen

Rechtssätzen sich das LSG nach seiner Auffassung hätte leiten lassen müssen. Damit rügt er im Kern bloß die Unrichtigkeit der Entscheidung. Sein Vorbringen erfüllt dagegen nicht die Anforderungen an eine hinreichende Darlegung der Divergenz.

- 5           2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6           3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

